

## Absenzen-Reglement

### Gesetzliche Grundlagen

Die Schulabsenzen sind im Gesetz über die Volksschule, RB 411.11, Stand 1. Januar 2024 wie folgt geregelt:

#### § 46 Schulabsenzen

1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

*1bis* Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). \*

2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

#### § 23 Pflichtverletzungen

1 Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

### Entschuldigte Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Entschuldigbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- Krankheiten, Unfälle oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen und Notsituationen im engsten Familienkreis.  
Kurzfristig bekanntwerdende Absenzen wie Teilnahme an Traueranlässen müssen bis spätestens zwei Tage vor dem Anlass der Schulleitung gemeldet werden.
- Arzt- und Zahnarztbesuche.  
Diese erfolgen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Ausnahmen bilden spezielle medizinische und zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle.  
Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrpersonen mitzuteilen. Die Schulleitung kann jederzeit ein Arztzeugnis einfordern.

### Ferien ausserhalb der regulären Schulferien

Gesuche für Ferien oder Ferienverlängerungen, welche die Anzahl der Jokertage übersteigen, werden nicht bewilligt.

Der bewilligte Ferienplan des Kantons Thurgau kann von der Homepage der Primarschule Tobel-Tägerschen heruntergeladen werden.

## Vorhersehbare Schulabsenzen

### Absenzen mehr als zwei Tagen bis zu fünf Wochen

Die Eltern richten das Gesuch an die Schulkommission. Das Gesuch hat spätestens 2 Wochen vor der der Absenz vorangehenden Schulkommissions-Sitzung\* begründet vorzuliegen.

### Absenzen von sechs bis zwölf Wochen (Privatunterricht)

- Die Bewilligung von Privatunterricht von sechs bis zwölf Wochen liegt in der Kompetenz der Schulgemeinde und kann nur einmal pro Zyklus erfolgen.
- Der Unterricht muss durch eine Lehrperson erfolgen, die zum Unterricht an einer öffentlichen Schule des Kantons Thurgau berechtigt ist.
- Der Unterricht mit Fernschulung durch eine qualifizierte Lehrperson ist ebenfalls zulässig.
- Die Erziehungsberechtigten richten ein schriftliches Gesuch an die Schulkommission. Die Erfüllung der Bildungsziele ist im Gesuch zu begründen. Dieses ist mindestens vier Monate vor der Abwesenheit einzureichen.
- Die Schulkommission entscheidet über das Gesuch. Sie kann eine Bewilligung an Bedingungen knüpfen und Auflagen anordnen.
- Gegen den Entscheid der Schulbehörde kann gemäss [§ 65 Volksschulgesetz](#) Rekurs erhoben werden. →Kantonale [Richtlinie für Privatunterricht](#)

### Absenzen von mehr als 12 Wochen (Homeschooling)

- Die Kinder werden in ihrem eigenen häuslichen Umfeld unterrichtet, anstatt eine Schule zu besuchen.
- Über die Bewilligung von Homeschooling entscheidet die Schulaufsicht des Amts für Volksschule (AV). Sie kann eine Stellungnahme bei der Schulgemeinde einholen.
- Die Erziehungsberechtigten richten ein Gesuch an die Schulaufsicht. Dazu wird ein Formular zur Verfügung gestellt.
- Gesuche können in der Regel nur per Schuljahresbeginn gestellt und bewilligt werden. Erst- und Verlängerungsgesuche sind spätestens vier Monate vor Beginn oder der Verlängerung des Homeschoolings einzureichen. Die Bewilligung kann längstens für ein Schuljahr erteilt werden.
- Die Schulaufsicht kann die Bewilligung an Bedingungen knüpfen, Auflagen anordnen und bei Nichteinhaltung von Bewilligungsvoraussetzungen oder Auflagen die Bewilligung entziehen.
- Die Leistungen der Schulaufsicht sind gebührenpflichtig. Gestützt auf § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631.1) werden für die Beurteilung von Gesuchen jeweils Fr. 500 erhoben.
- Gegen Entscheide der Schulaufsicht kann gemäss [§ 65 Volksschulgesetz](#) Rekurs erhoben werden.  
→Kantonale [Richtlinie für Privatunterricht](#)

Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldig.



**TOBEL**

eine innovative Gemeinde  
mit Zukunftsperspektiven

**TÄGERSCHEN**



## Jokertage

Jedem Schüler und jeder Schülerin stehen gemäss Volksschulgesetz pro Schuljahr zwei Jokertage zur Verfügung.

Regelung für die Verwendung der Jokertage:

1. Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden
2. Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten drei Arbeitstage vor Bezug der Klassenlehrperson gemeldet werden
3. Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden
4. Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
5. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
6. Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff und Prüfungen nachzuholen.
7. Hat eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigte Absenzen im gleichen Schuljahr, ist ein Bezug von Jokertagen nicht mehr möglich.

## Unentschuldigte Schulabsenzen

Unentschuldigte Absenzen haben eine Strafanzeige nach § 23 des Gesetzes über die Volksschule zur Folge. Nach einer unentschuldigtem Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten einen Verweis. Darin werden sie aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall eine Disziplinarstrafe angeordnet oder beim Bezirksamt Strafanzeige eingereicht werden kann.

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind ohne ausreichende Entschuldigungsgründe nicht zur Schule schicken, können mit einer Busse bestraft werden. Die Schulbehörde kann dazu eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Diese kann eine Busse bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10'000.—verhängen.

\* Die Termine der Schulkommission-Sitzungen sind auf der Homepage Primarschule Tobel-Tägerschen (<http://www.ps-tt.ch/>) publiziert.

***Dieses Reglement ersetzt die Version vom 27. Juni 2020 und wurde von der Schulkommission am 16. Januar 2025 angepasst.***

***Es hebt alle vorhergehenden Vereinbarungen und Reglemente auf und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.***



**TOBEL**

*eine innovative Gemeinde  
mit Zukunftsperspektiven*

**TÄGERSCHEN**



---

## Adresse für Absenz-Gesuche

Politische Gemeinde Tobel – Tägerschen  
Schulpräsidium  
Hauptstrasse 12  
9555 Tobel

Büro : +4171 9171636

Mobile : +4179 8103884